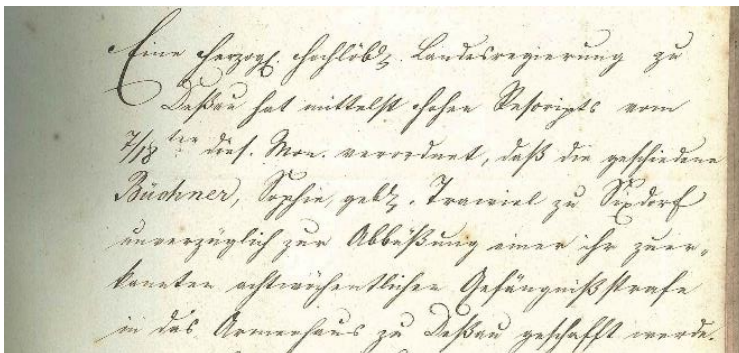


# „ARCHIV*al*ie des Monats“

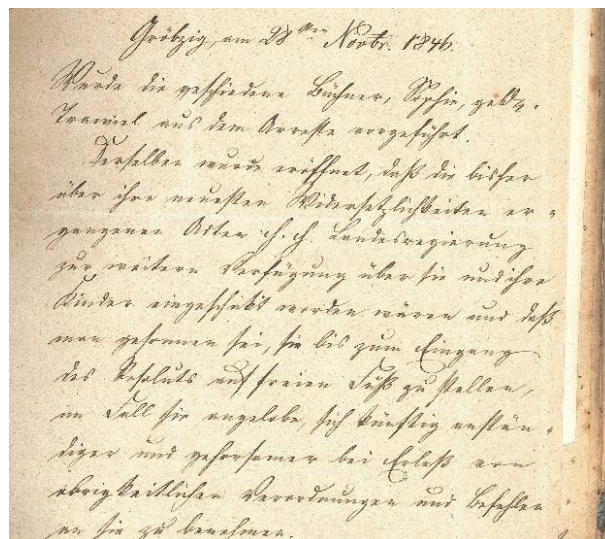
April 2022

## Zuchthausstrafe einer geschiedenen Frau aus Cörmigk

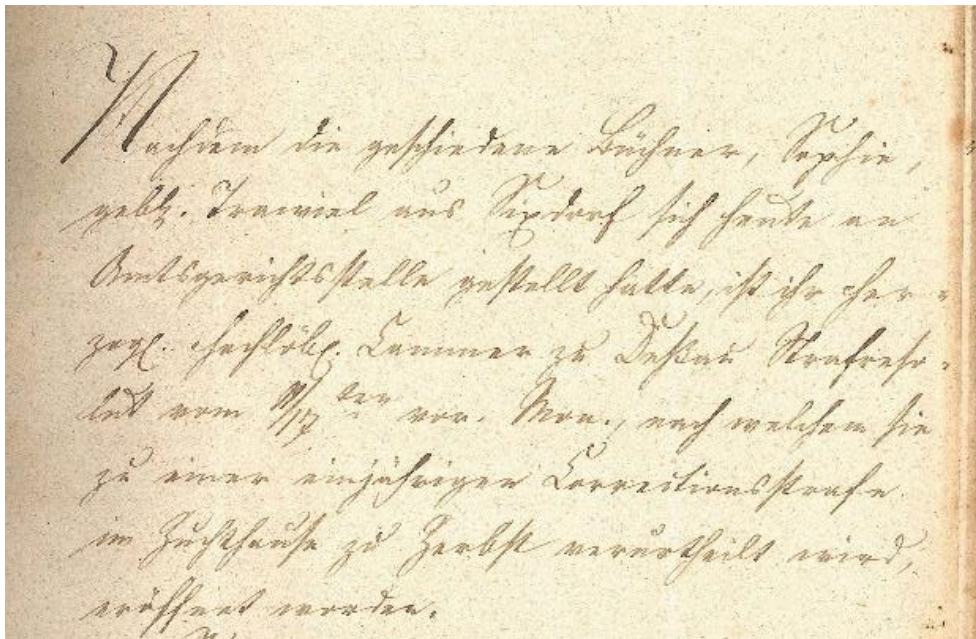
Am 10. August 1846 wurde die geschiedene Sophie Büchner unverzüglich zur Abbüßung einer ihr zuerkannten achtwöchentlichen Gefängnisstrafe in das Armenhaus nach Dessau geschafft. Vom „wohlloblichen“ Waisenamt wurde veranlasst, ihre Kinder, welche wegen des „bekannten unmoralischen Lebenswandel“ der Mutter gesetzmäßig als Waisen zu betrachten sind, bei anständigen Leuten des Ortes unterzubringen. Am 10. November verfügte das Herzogliche Justizamt wegen der Beschwerde des Waisenamtes eine sofortige Untersuchung gegen Sophie Büchner und deren Vorladung zum 12. November. „Das Weib war indeß wie gewöhnlich ungehorsam ausgeblieben“. Einer mündlichen Ladung zum 13. November blieb sie ebenfalls fern. Daher wurde sie in das Amtsgefängnis gebracht. Das Waisenamt wurde ersucht die „Büchnerschen Kinder zu ihren Pflegeeltern, von denen die ruchlose Mutter sie theils weggelockt und theils mit Gewalt genommen, wieder hinzureichen.“ Am 28. November wurde Frau Büchner aus dem Arrest vorgeführt und sie bis zur Verhandlung auf „freien Fuß zu stellen und gelobte sich künftig anständiger und gehorsamer bei Erlaß von obrigkeitlichen Verordnungen und Befehlen an sie zu benehmen.“ Ihre Kinder wurden wieder bei den Pflegeeltern untergebracht. Sie bat, daß ihr vorläufig wenigstens ihre beiden noch nicht schulpflichtigen Kinder, der 4jährige Andreas und der noch nicht ein Jahr alter Carl zur eigenen Pflege gegeben werden. Die anderen Kinder verblieben in ihren Pflegestellen.



Seine Majestät. Königl. Landrathsherrn zu  
Dessau hat mittelst seiner Exzellenz vom  
10ten Aug. d. J. befohlen, daß die geschiedene  
Büchner, Sophie, geb. ...  
unverzüglich zur Abbüßung einer ihr zuerkannten  
achtwöchentlichen Gefängnisstrafe  
in das Armenhaus zu Dessau geschafft werden.



Görlitz, am 28ten Novr. 1846.  
Wird die geschiedene Sophie, geb. ...  
Vorladung zum 12ten Novr. d. J.  
Deshalb wurde verordnet, daß die Geschiedene  
unverzüglich zur Abbüßung ihrer achtwöchentlichen  
Gefängnisstrafe in das Amtsgefängnis zu  
Dessau gebracht werden müsse und daß  
sich dieselbe bei der Verhandlung  
auf freiem Fuß zu stellen und gelobte  
sich künftighin anständiger und gehorsamer  
bei Erlaß von obrigkeitlichen Verordnungen  
und Befehlen an sie zu benehmen.



Protokolle des Herzoglich Anhaltischen Justizamtes Gröbzig

Am 4. Januar 1847 wurde Sophie Büchner wegen ihres bisherigen Lebenswandels zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Sie erklärte, daß sie die „Gnade Seiner Hoheit, des regierenden Herzoges, wegen Linderung ihrer Strafe, unterthänigst in Anspruch nehmen wolle, und überdem gebeten, sie bis zum Eingang des höchsten Resolutes in ihrer Wohnung zu lassen.“ Da das Amtsgericht annahm, „daß eine zum Zuchthause verurtheilte Person während der Zeit, in der sie die Linderung dieser Strafe von der Gnade des Landesherrn erlebt und auf die höchste Resolution sehnlich wartet, etwas Unrechtes, dem Gemeinwesen Schädliches schwerlich unternehmen dürfte, so ist sie, nachdem sie den Handschlag an Eides statt darüber“ einstweilen entlassen worden. Die Gerichte zu Cörmigk wurden angewiesen „die Büchner zu überwachen und bei gesetzwidriges Verhalten die sofortige Festnehmung zu veranlassen“.

---

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg  
Bestand: Cörmigk, Archivsignatur: 56  
Kontakt: Ramona Stephan, Tel.: 03471/684-1164